

Teilnahmebedingungen an CIRS-NRW für Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen, die einen Zuschlag i.S.v. § 17b Absatz 1a Nummer 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vereinbaren wollen.

Krankenhäuser, die für die Teilnahme am einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystem CIRS-NRW einen Zuschlag i.S.v. § 17b Absatz 1a Nummer 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vereinbaren wollen, verpflichten sich folgende Teilnahmebedingungen zu akzeptieren:

1. Das Krankenhaus beteiligt sich aktiv an CIRS-NRW und meldet jährlich mindestens einen Bericht an CIRS-NRW.
2. Das Krankenhaus nutzt die in CIRS-NRW eingestellten Berichte und Fachkommentare für das lokale Risikomanagement zur Verbesserung der Patientensicherheit im eigenen Krankenhaus.

Bitte beachten Sie: CIRS-NRW stellt nur für Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen eine Konformitätserklärung/Teilnahmebescheinigung aus.

Mitgeltende Dokumente:

QM-RL:

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1296/QM-RL_2015-12-17_iK-2016-11-16.pdf

üFMS-B und Tragende Gründe:

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1209/Bestimmung_ueFMS_2016-03-17_iK-2016-07-05.pdf

https://www.g-ba.de/downloads/40-268-3718/2016-03-17_ueFMS-B_Erstfassung_TrG.pdf